Beilage Nr. 3.1
zur Sitzung des Personal-
und Organisationsausschusses
vom 19.09.2006

Datenschutzgerechte Verteilung und Behandlung von personenbezogenen Sitzungsunterlagen für den nichtöffentlichen Teil des Personal- und Organisationsausschusses bzw. Stadtrats

I. In der Zeitschrift Kommunal Praxis BY Nr. 2/2005 wurden Auffassung und Stellungnahmen des Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz im Hinblick auf die Zulässigkeit der Übersendung von Bewerbungsunterlagen an die Mitglieder des Personalausschusse von einem Mitarbeiter des Bay. Landesbeauftragten für den Datenschutz dargestellt (siehe Anlage 1).

Dies war Anlass, auf Beanstandung des Datenschutzbeauftragten der Stadt Nürnberg hin, die Handhabung personenbezogener Daten bei nichtöffentlichen POA-/Stadtratsvorlagen der Stadt Nürnberg auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit zu untersuchen.

Die Zulässigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten ist – soweit keine vorrangigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind – an Hand von Art. 17 BayDSG zu beurteilen. Das Nutzen personenbezogener Daten ist danach nur zulässig, soweit dies für die Aufgabenerledigung der zuständigen Stelle (hier: Ausschuss- bzw. Stadtratsgremium) erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Personalangelegenheiten immer um höchst sensible – und daher ja auch in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde – Beratungsgegenstände handelt.

Nach einer Empfehlung des Bay. Staatsministeriums des Inneren, die in Abstimmung mit dem Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgte, sollen Sitzungsunterlagen (z. B. Stellenbesetzungsgutachten) zu derartigen Tagesordnungspunkten nicht mit der Tagesordnung versandt werden, sondern lediglich als Tischvorlagen für die Dauer der Sitzungen zur Verfügung gestellt werden. Nach dieser Auffassung ist in Anbetracht der besonderen Sensibilität der personenbezogenen Daten (z. B. von Bewerberinnen/Bewerbern bzw. von Disziplinarangelegenheiten) nur die Information der POA- bzw. Stadtratsmitglieder in der jeweiligen Sitzung selbst datenschutzrechtlich vertretbar.

Eine solche Handhabung erscheint aber weder zumutbar noch praktikabel. Vor dem Hintergrund der besonderen Verschwiegenheitspflicht der Stadträte (Art. 20 a GO) und der strafrechtlichen Sanktionierung (§ 203 StGB), auf die besonders hingewiesen wird, werden daher den Mitgliedern des POA, bzw. bei Zuständigkeit des Stadtrates den Mitgliedern des Stadtrats, sowie den ständigen Sachverständigen GPR und Fb auch künftig für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung mit der (Ein-)Ladung grundsätzlich wie bisher die Sitzungsunterlagen (Beilagen) zugeleitet.

Insgesamt ist es aber bei dieser Rechtslage geboten, den bisherigen Verteiler für die Tagesordnung zu aktualisieren (auf das rechtlich zulässige zu reduzieren) sowie die Sitzungsunterlagen –Beilagen- (z. B. Stellenbesetzungsgutachten) nurmehr eingeschränkt zu verteilen. Die Einzelheiten sind der beigefügten Synopse (Anlage 2) zu entnehmen, die Veränderungen sind in Spalte 3 grau hinterlegt.

Nach der Beschlussfassung sind die Sitzungsunterlagen künftig der Schriftführerin/dem Schriftführer zu übergeben (d. h. am Ende der Sitzung in einen aufgestellten Behälter einzulegen).

Die Änderungen wurden mit Herrn SRD und in der Referentenrunde besprochen.

II. POA

Nürnberg, 12.09.2006
Referat für Allgemeine Verwaltung
i. V.

(51 01)

Anlage 1

Andreas Pütz

Übersendung von Bewerbungsunterlagen an Mitglieder des Personalausschusses

Immer wieder werden an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz Fragen des Personaldatenschutzes herangetragen. Mit einer besonderen Fallkonstellation hat sich nun die Verwaltung einer kommunalen Gebietskörperschaft an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gewandt. Die Kommunalverwaltung hat dabei folgenden Sachverhalt vorgetragen:

Forderung nach mehr Information zur Personalauswahl

Der Personalausschuss der Kommunalvertretung[1] ist nach der Geschäftsordnung für die Personalentscheidungen hinsichtlich bestimmter Funktionsbereiche und Leitungsmitarbeiter zuständig. Gegenstand des nicht-öffentlichen Teils der jüngsten Sitzung des Personalausschusses war u. a. die Entscheidung über die Einstellung eines Verwaltungsleiters für eine kommunale Einrichtung. Bei der Beratung über diese Entscheidung wurde von verschiedenen Mitgliedern des Personalausschusses bemängelt, dass im Vorfeld noch keine hinreichenden Informationen über die zur Vorstellung eingeladenen Bewerber der engeren Wahl an das Gremium weitergegeben worden waren. Die Mitglieder des Personalausschusses forderten daher von der Kommunalverwaltung, ihnen bei künftigen Personalentscheidungen bereits mit der Übersendung der Tagesordnung eine Bewerberübersicht zu übermitteln. Aus dieser Übersicht sollten Name, Anschrift, Familienstand, Aus- und Vorbildung sowie derzeitiger Arbeitgeber / Dienstherr ersichtlich sein, *„damit"* – so die in der Ergebnisniederschrift über die betreffende Sitzung wiedergegebene Aussage eines Mitglieds des Personalausschusses – *„rechtzeitig Informationen über die Bewerber eingeholt werden könnten."* Da aber von der Kommmunalverwaltung in der Sitzung erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen ein solches Verfahren eingewandt wurden, wurde sie schließlich vom Personalausschuss aufgefordert, eine Stellungnahme des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen.

In seiner Antwort[2] hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz zunächst darauf hingewiesen, dass über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit von Sitzungen der Kommunalvertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse nach den kommunalrechtlichen Vorschriften[3] zu entscheiden ist. Personalangelegenheiten sind in der Regel in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.[4] Demgemäß fand auch im vorliegenden Fall eine Behandlung der gegenständlichen Personalangelegenheit in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Personalausschusses statt.

Erforderlichkeit der Datennutzung

Entgegen immer wieder anzutreffender Auffassung handelt es sich bei der Weitergabe von Daten durch die Kommunalverwaltung an die Kommunalvertretung und ihre Ausschüsse – wie hier bei der von verschiedenen Mitgliedern des Personalausschusses gewünschten Übersendung einer Bewerberübersicht – in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht um eine Datenübermittlung im Sinne des Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Entscheidend ist vielmehr, dass Kommunalverwaltung und Kommunalvertretung Teile derselben öffentlichen Stelle „Kommune" und daher im Verhältnis zueinander nicht „Dritte" im Sinne des Art. 4 Abs. 10 Satz 1 BayDSG sind;[5] unter „Dritten" sind nach dieser Vorschrift nur Personen oder Stellen *außerhalb* der speichernden Stelle zu verstehen. Bei einem Datenaustausch zwischen Kommunalverwaltung und Kommunalvertretung liegt daher datenschutzrechtliche eine Datennutzung gem. Art. 4 Abs. 7 BayDSG vor.[6]

Nach Art. 17 Abs. 1 BayDSG ist das Nutzen personenbezogener Daten allerdings nur dann zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der *konkreten* speichernden Stelle – hier also des Personalausschusses – liegenden Aufgaben erforderlich ist und wenn es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Da hier die Entscheidung über die Einstellung des Verwaltungsleiters nach der Geschäftsordnung in der Zuständigkeit des beschließenden Personalausschusses lag, war die Information des Personalausschusses über die Bewerber der engeren Wahl *grundsätzlich* erforderlich.

Geheimhaltungsbedürftigkeit von Personalangelegenheiten

Für die Beurteilung des *Umfangs* der Erforderlichkeit ist entscheidend, dass es sich bei Personalangelegenheiten um besonders sensible – und daher auch grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandelnde – Beratungsgegenstände handelt. Nach einer Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern[7] sollen daher Sitzungsunterlagen zu derartigen Tagesordnungspunkten nicht mit der Tagesordnung versandt werden, sondern lediglich als Tischvorlagen für die Dauer der Sitzungen zur Verfügung gestellt werden. Durch diese praktische Maßnahme soll ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht durch unzulässige Weitergabe der Sitzungsunterlagen möglichst vermieden werden. So haben auch nach den gesetzlichen Vorschriften auf Verlangen der Kommunalvertretung die Mitglieder einbehaltene Sitzungsunterlagen herauszugeben[8] und gespeicherte Daten zu löschen. Das einzelne Mitglied der Kommunalvertretung/des Personalausschusses hat keinen Anspruch darauf, die Sitzungsunterlagen mit nach Hause zu nehmen und dort aufzubewahren. Die Art und Weise der Sachbehandlung und die

getroffenen Entscheidungen werden durch die Aktenführung der Kommunalverwaltung dokumentiert; daneben ist die Führung „privater" Akten und Dateien durch Mitglieder der Kommunalvertretung nicht erforderlich. Sie birgt stets die erhöhte Gefahr, dass in den Unterlagen enthaltene vertrauliche Informationen unbefugt an Dritte gelangen oder weitergegeben werden. Dies wäre auch mit der Zielsetzung der kommunalrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheit[9] nicht vereinbar. Danach haben die Mitglieder der Kommunalvertretung über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt umso mehr bei in nichtöffentlicher Sitzung behandelten, geheimhaltungsbedürftigen Personalangelegenheiten.[10]

Diese Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wurde seinerzeit mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.[11] Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es zur Aufgabenerfüllung der Mitglieder der Kommunalvertretung / des Personalausschusses nicht im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG erforderlich, Sitzungsunterlagen über Personalangelegenheiten schon zusammen mit der Tagesordnung zu erhalten. Dem steht die Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Beratungsgegenstände entgegen. Wiederholt an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz herangetragene Anfragen von ersten Bürgermeistern zeigten diesem, dass in der Praxis immer wieder vertrauliche Informationen von einzelnen Kommunalvertretungsmitgliedern an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Gefahr der Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Kommunalvertretungsmitglieder – in der Regel wohl unter unbewusstem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht – ist nach diesen Erkenntnissen dabei offensichtlich umso größer, je sensibler und damit häufig je interessanter die geheimhaltungsbedürftigen Daten sind.[12] Im vorliegenden Fall war die Gefahr, dass in den Sitzungsunterlagen enthaltene vertrauliche Informationen unbefugt – und zudem auch offenbar in Verkennung der Aufgaben des Personalausschusses – an Dritte gelangen oder weitergegeben werden könnten, bereits durch die im Protokoll über die Personalausschusssitzung enthaltene Aussage eines Personalausschussmitglieds „... *damit rechtzeitig Informationen über die Bewerber eingeholt werden könnten.*" erkennbar.

Information erst in der Sitzung

In Anbetracht der besonderen Sensibilität der personenbezogenen Daten der Bewerber ist daher nach Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz allein eine Information der Personalausschussmitglieder in der Sitzung selbst datenschutzrechtlich vertretbar. Die hier von verschiedenen Mitgliedern des Personalausschusses gewünschte Übersendung einer Bewerberübersicht im Vorfeld der Sitzung war dagegen datenschutzrechtlich unzulässig.

Entsprechend hat auch das Bayerische Staatsministerium des Innern im konkreten Fall der Kommune empfohlen, Sitzungsunterlagen, die Angaben über besonders sensible, in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandelnde Beratungsgegenstände enthalten, lediglich als Tischvorlagen für die Dauer der Sitzung des Personalausschusses zur Verfügung zu stellen und nicht vorab mit der Tagesordnung zu versenden.[13]

Einwilligung als Rettungsanker?

Kurze Zeit später hat sich die betreffende Kommunalverwaltung abermals in dieser Angelegenheit an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gewandt. Sie führte aus, dass der erste Bürgermeister die Stellungnahme des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die zustimmende Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern den Mitgliedern des Personalausschusses zur Kenntnis gebracht hatte und dabei um Verständnis gebeten hatte, dass es auch zukünftig keine Bewerberübersichten mit den Sitzungseinladungen übersenden wird. Diese Mitteilung fand – so die Verwaltung – nicht unbedingt die Zustimmung sämtlicher betroffenen Gremiumsmitglieder. Daher wurde aus der Mitte des Personalausschusses der Vorschlag gemacht, das Problem „*ganz einfach dadurch zu lösen, dass von den jeweils in die engere Wahl genommenen Bewerbern von der Verwaltung das Einverständnis eingeholt wird, den zur Entscheidung zuständigen Mitgliedern des Personalausschusses vorab Details über Name, Wohnort, Familienstand, Aus- und Fortbildung sowie derzeitiger Arbeitgeber bzw. Dienstherr*" (so der Protokollauszug) bekannt zu geben. Diese Vorgehensweise ist nach Auffassung der Kommunalverwaltung zwar rein rechtlich nicht zu beanstanden, stellt allerdings ein Unterlaufen der durch das Bayerische Datenschutzgesetz üblicherweise garantierten Rechte von Stellenbewerbern dar.

Keine Freiwilligkeit der Einwillung im Bewerbungsverfahren

In seiner Antwort[14] hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz darauf hingewiesen, dass nach Art. 15 Abs. 1 BayDSG die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig sind, wenn eine entsprechende gesetzliche Rechtsgrundlage besteht (Nr. 1) oder wenn der Betroffene eingewilligt hat (Nr. 2). Eine Einwilligung ist allerdings nur dann in datenschutzrechtlicher Hinsicht wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht (so ausdrücklich § 4a Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Zunächst ist festzustellen, dass aufgrund des faktischen Zwanges im Bewerbungsverfahren schon regelmäßig nicht von der notwendigen Freiwilligkeit der Einwilligungserklärung ausgegangen werden kann. Dies galt aber im vorliegenden Fall umso mehr, als die Einwilligung nur von den „*in die engere Wahl genommenen Bewerbern*" eingeholt werden sollte. Jedenfalls in dieser direkten Konkurrenzsituation – „kurz vor dem Ziel" – konnte von einer freien Entscheidung nicht (mehr) gesprochen werden. Schon mangels Vorliegens einer datenschutzrechtlich wirksamen Einwilligung im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG war die beabsichtigte Vorgehensweise daher datenschutzrechtlich unzulässig.

Anforderungen an die Einwilligung im öffentlichen Bereich

Abgesehen davon ist auch insgesamt die Zulässigkeit der Einwilligung im öffentlichen Bereich zurückhaltend zu beurteilen. Aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung[15] folgt nämlich, dass nur solche Daten – auch auf der Basis einer Einwilligung – von der Verwaltung erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, die zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen erforderlich sind. Ebenso wenig wie die Verwaltung dazu berechtigt ist, ihre Aufgaben jederzeit beliebig neu festzulegen, ist sie befugt, entweder

mehr oder auch andere Daten mit Hilfe einer Einwilligung der Betroffenen zu erheben und zu verarbeiten, als es zur Erfüllung der gesetzlich definierten Aufgaben erforderlich ist.[16] Im vorliegenden Fall war also wiederum entscheidend, ob die strittige Datennutzung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der *konkreten* Stelle – hier also des Personalausschusses – liegenden Aufgaben erforderlich war.

Einwilligung nur bei Erforderlichkeit

Auch im Falle der Einwilligung kommt es also letztlich auf die Erforderlichkeit an. Wie oben bereits dargelegt, ist es aber auf Grund der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Personaldaten aus Sicht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Aufgabenerfüllung der Mitglieder der Kommunalvertretung/des Personalausschusses nicht erforderlich, Unterlagen über in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Personalangelegenheiten schon zusammen mit der Tagesordnung zu erhalten. In Anbetracht der besonderen Sensibilität der personenbezogenen Daten der Bewerber ist allein eine Information der Personalausschussmitglieder in der Sitzung selbst datenschutzrechtlich unproblematisch.[17]

Dieser Auffassung hat sich das Bayerische Staatsministerium des Innern in der Folge gegenüber der Kommune ausdrücklich angeschlossen.[18]

Andreas Pütz,
Regierungsdirektor beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz München

Fußnoten:

1. Mit dem Begriff „Kommunalvertretung" sind im Folgenden Gemeinderat, Kreistag und Bezirkstag gemeint.
2. Schreiben des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz v. 27. 05. 2004, Az.: DSB/5-630-312.
3. Art. 52 Abs. 2 Satz 2, Art. 55 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO); Art. 46 Abs. 2 Satz 2, Art. 49 Landkreisordnung (LKrO); Art. 43 Abs. 2 Satz 3, Art. 46 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO).
4. Siehe nur Widtmann/Grasser, Bayerische Gemeindeordnung, Kommentar, München, 2004, Art. 52 RN 11; Masson/Samper, Bayerische Kommunalgesetze, Kommentar, München, 2003, Art. 52 GO RN 12.
5. Siehe hierzu nur Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Bayerisches Datenschutzgesetz, Kommentar und Handbuch, München, 2004, Art. 4 RN 102.
6. Vgl. Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Bayerisches Datenschutzgesetz, Kommentar und Handbuch, München, 2004, Art. 4 RN 101 sowie Handbuch, Abschnitt XII. Nr. 2 Buchst. a).
7. Vgl. Nr. 7.4 des 14. Tätigkeitsberichts 1992 (LT-Drs. 12/9430) und Nr. 7.3 des 15. Tätigkeitsberichts 1993 (LT-Drs. 12/13933) des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
8. Art. 20 Abs. 2 Satz 3 GO; Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LKrO; Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BezO.
9. Art. 20 Abs. 2, 3 GO; Art. 14 Abs. 2, 3 LKrO; Art. 14 Abs. 2, 3 BezO.
10. Vgl. zum Ganzen Absatz Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Bayerisches Datenschutzgesetz, Kommentar, München, 2004, Handbuch, Abschnitt XII. Nr. 2 Buchst. f).
11. Siehe Fußnote 7.
12. So schon die Feststellung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in Nr. 7.3 des 15. Tätigkeitsberichts 1993 (LT-Drs. 12/13933).
13. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern v. 05. 07. 2004, Az.: IB1-1433.3-1.
14. Schreiben des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz v. 06. 10. 2004, Az.: DSB/5-630-312.
15. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz; Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung.
16. So auch Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, Baden-Baden, 2003, § 4 a RN 17 m. w. N.
17. Zur Unzulässigkeit der dauerhaften Speicherung von Sitzungsvorlagen in einem Privat-PC eines Gemeinderatsmitglieds vgl. auch Nr. 7.12 des 13. Tätigkeitsberichts des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (LT-Drs. 12/1444).
18. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern v. 19. 10. 2004, Az.: IB1-1433.3-1.

‹Az-261.0502-00005›

Katastrophenhilfe Südostasien – Zulässigkeit kommunaler Finanzmittel für die Katastrophenhilfe

Dass die bayerischen Kommunen angesichts vielerorts leerer Kassen sparen und sich auf die wesentlichen eigenen Aufgaben beschränken müssen, ist hinlänglich bekannt. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ist die Haushaltswirtschaft von den Gemeinden sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO). Auf der anderen Seite fordern außergewöhnliche Ereignisse, wie die Flutkatastrophe in Südostasien, die Solidarität der Gemeinschaft und damit auch der Kommunen. Zunächst ist einmal festzuhalten, dass Sach- oder Geldleistungen an ausländische Kommunen nur aus humanitären Gründen und unter besonderen Umständen zulässig sind. Die Partnerkommune muss von einer akuten Katastrophe betroffen sein, die sofortige Hilfe erfordert. Da es aber keine Partnerschaften bayerischer Kommunen mit von der Flutkatastrophe betroffenen Kommunen gibt, stellt sich automatisch die Frage der Zulässigkeit des Einsatzes kommunaler Finanzmittel außerhalb von Partnerschaften.

Der Bayerische Staatsminister des Innern ist von einem kommunalen Spitzenverband auf die Frage der Zulässigkeit finanzieller oder geldwerter Leistungen der Kommunen im Rahmen der Fluthilfe angesprochen worden. Er hat sich dazu in einem Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 13. Januar 2005 geäußert.

Der Bayerische Innenminister hat in seinem Schreiben zunächst das außerordentliche Maß an Hilfsbereitschaft der bayerischen Kommunen angesprochen und die kommunalen Aktivitäten begrüßt. Die im Schreiben danach folgenden Absätze werden wegen der für die Kommunen und die Rechtsaufsichtsbehörden wichtigen Aussagen im Wortlaut wiedergegeben:

„Im Zusammenhang damit (Anm.: mit den Aktivitäten der Kommunen) ist die Frage nach der Zulässigkeit finanzieller oder geldwerter Leistungen der Kommunen angesprochen worden. Nach einem schon 1985 gefassten Beschluss des Arbeitskreises „Kommunale Angelegenheiten" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder sind Sach- oder Geldleistungen aus humanitären Gründen an ausländische Kommunen im Rahmen von Partnerschaften zulässig, wenn die Partnergemeinde von einer akuten Katastrophe betroffen ist, die sofortige Hilfe erfordert.

Partnerschaften bayerischer Kommunen mit von der Flutkatastrophe betroffenen Kommunen bestehen derzeit nicht. Gleichwohl halte ich es angesichts des singulären Ausmaßes der Katastrophe, die sich ja auch bis in unser Land ausgewirkt hat, und im Hinblick auf die Einbindung der kommunalen Ebene in die bundesweite Solidargemeinschaft rechtlich auch vertretbar, wenn Kommunen außerhalb von Partnerschaften oder Patenschaften kommunale Finanzmittel in vertretbarem Umfang einsetzen und damit zur Linderung der großen Not beitragen. Die Aufsichtsbehörden werden bei ihrer Haushaltswürdigung diese auf einer außerordentlichen Notlage beruhenden kommunalen Leistungen im Rahmen freiwilliger Leistungen entsprechend bewerten."

Die staatliche Ebene wurde von dieser Auffassung des Innenministers durch die Verständigung der Regierungen unterrichtet.

Durch diese Entscheidung haben die Kommunen und die Aufsichtsbehörden die mit dem Umgang von Spendengeldern und sonstigen kommunalen Aktionen nötige Rechtssicherheit.

Gerhard Skoruppa, Oberamtsrat,
Bayer. Staatsministerium d. Innern

‹Az-261.0502-00006›

Datenschutzgerechte Verteilung und Behandlung von personenbezogenen Sitzungsunterlagen für den nichtöffentlichen Teil des Personal- und Organisationsausschusses (POA) bzw. Stadtrats

	bisherige Handhabung	künftige Handhabung
Ladung für den POA	13 POA-Mitglieder mit Tagesordnung sowie Beilagen sowie für die ordnungsgemäße Ladung im Vertretungsfall auch alle übrigen 57 Stadträte mit Tagesordnung sowie Beilagen	13 POA-Mitglieder mit Tagesordnung sowie Beilagen sowie für die ordnungsgemäße Ladung im Vertretungsfall auch alle übrigen 57 ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats mit Tagesordnung ohne Beilagen
Ladung für den Stadtrat	70 ehrenamtlich Stadträte mit Tagesordnung sowie Beilagen	70 ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrats mit Tagesordnung sowie Beilagen
weiterer Verteiler	(1) dem POA-Vorsitzenden (sofern nicht aus dem Kreis der ehrenamtlichen POA-Mitglieder), derzeit Herr 3. BM mit Tagesordnung sowie Beilagen (3) GPR mit Tagesordnung sowie Beilagen (1) Fb mit Tagesordnung sowie Beilagen (1) Herrn Ref. I mit Tagesordnung sowie Beilagen (1) Ref. I/M mit Tagesordnung sowie Beilagen (4) Ref. I/S mit Tagesordnung sowie Beilagen (4) OrgA mit Tagesordnung sowie Beilagen (9) PA mit Tagesordnung sowie Beilagen (1) Rpr mit Tagesordnung sowie Beilagen	(1) dem POA-Vorsitzenden (sofern nicht aus dem Kreis der ehrenamtlichen POA-Mitglieder), derzeit Herr 3. BM mit Tagesordnung sowie Beilagen (1) GPR mit Tagesordnung sowie Beilagen (1) Fb mit Tagesordnung sowie Beilagen (1) Herrn Ref. I mit Tagesordnung sowie Beilagen (1) Ref. I/M mit Tagesordnung sowie Beilagen (2) Ref. I/S mit Tagesordnung sowie Beilagen (2) OrgA mit Tagesordnung sowie Beilagen (2) PA mit Tagesordnung sowie Beilagen (1) Rpr mit Tagesordnung ohne Beilagen

Anlage 2

	(13) Referate/SRD mit Tagesordnung sowie Beilagen (1) GSBV mit Tagesordnung sowie Beilagen (11) Fraktionen mit Tagesordnung sowie Beilagen (2) Ortssprecher mit Tagesordnung sowie Beilagen	(10) berufsm. Stadtratsmitglieder/SRD *1) a) POA mit Tagesordnung ohne Beilagen b) Stadtrat mit Tagesordnung sowie Beilagen (1) GSBV *2) mit Tagesordnung ohne Beilagen (4) Fraktionen mit Tagesordnung ohne Beilagen (2) Ortssprecher mit Tagesordnung ohne Beilagen
Zuleitung an die Mitglieder des POA bzw. Stadtrats	über die Stadtratspost bzw. an die Privatadresse bzw. die Arbeitsstelle	unverändert, jedoch im verschlossenem Umschlag mit persönlicher Adressierung und dem Vermerk „Vertraulich“
Besonderheit: Sitzungsunterlagen bei einer Disziplinar-angelegenheit	Tagesordnung („X. Vertrauliche Disziplinarsache - Unterlagen erhalten nur die Mitglieder des Ausschusses) Verteilung nur an die Ausschlussmitglieder, i. d. R. eine Wochen nach der Verteilung der Tagesordnung von Ref. I über die Fraktionsbüros	unverändert ‚jedoch im verschlossenem Umschlag mit persönlicher Adressierung und dem Vermerk „Vertraulich“
Rückgabe der Beilagen	bisher nicht	nach Sitzungsende

*1) Auf Anregung von H. SRD und nach Besprechung in der Referentenrunde wurde diese unterschiedliche Regelung für den POA bzw. den Stadtrat entsprechend den Regelungen in § 17 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg und Art. 40 Abs. 1 GO aufgenommen. Dem Informationsrecht über Angelegenheiten im eigenen Referatsbereich wird dadurch Rechnung getragen, dass das jeweilige Referat die seinen Geschäftsbereich bzw. SRD die seine Dienststellen betreffenden Stellenbesetzungsgutachten etc. im Wege des Umlaufverfahrens (i. d. R. vor der Ladung mit der Tagesordnung) erhält. Einem darüber hinausgehenden evtl. bestehenden Informationswunsch über „nur“ POA-relevante Vorgänge in anderen Referatsbereichen steht der Datenschutz entgegen.

*2) GSBV ist künftig nur noch mit der Tagesordnung zu laden, da GSBV mit allen Schwerbehindertenangelegenheiten ebenfalls im Vorfeld befasst ist (Teilnahme an den Gesprächen, Stellenbesetzungsgutachten werden über GSBV geleitet). Eine Aussortierung der Sitzungsunterlagen, soweit sie schwerbehinderte Menschen betreffen, ist deshalb nicht erforderlich und wäre auch nicht effizient.

J:\Texte\Zeiser\POA0609Datenschutz_Synopse.doc